



Irene Wistuba  
 Fraktionsvorsitzende  
 FDP-Fraktion im Kreistag Viersen  
 Schützenstr. 4  
 47906 Kempen  
 Tel. 02152 962296  
 Fax 962297  
 E-mail: irene.wistuba@fdp-viersen.de  
**www.fdp-viersen.de**  
 Kempen, 12.11.2014

Herrn Landrat  
 Peter Ottmann

## **Antrag an den Jugendhilfeausschuss**

**Sehr geehrter Herr Ottmann!**

**die FDP-Kreistagsfraktion beantragt:**

**Chancengleichheit für Kindertagespflege und Kindertagespflegemütter und -väter herstellen**

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

1. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, dem Jugendhilfeausschuss einen Bericht über die Kindertagespflege vorzulegen. Dabei sollen insbesondere folgende Fragen beantwortet werden:
  - Wie viele Kinder im Alter unter drei Jahren nehmen aktuell die Betreuungsform Kindertagespflege in Anspruch? Welchen prozentuellen Anteil macht die Kindertagespflege im Verhältnis zu allen Kindern in U3-Betreuung aus (Tagespflege-Quote)?
  - Wie hat sich die absolute Anzahl der Kinder in der Betreuungsform Kindertagespflege bzw. die Tagespflege-Quote in den vergangenen Jahren (2010 bis 2014) entwickelt?
  - Wie schätzt die Verwaltung die Entwicklung in den kommenden Jahren ein? Wie viele Kinder werden in den Jahren 2015 bis 2017 einen Platz in der Kindertagespflege voraussichtlich belegen?
  - Wie viele Kinder im Alter unter drei Jahren nehmen aktuell die Betreuungsform Kindertagespflege im Umfang von 16 Stunden in Anspruch, bzw. für wie viele Kinder wurden in der Vergangenheit das Stundenvolumen aus dem Grunde reduziert, dass Eltern (teilweise) keiner Berufstätigkeit mehr nachgehen?
  - Wie schätzt die Verwaltung die Zukunft der Tagesmütter und -väter ein, insbesondere unter den Aspekten, dass es in den Kindertagesstätten einen Zuwachs an U3-Plätzen gegeben hat bzw. weiter geben wird und die Elternbeiträge in den Kitas deutlich geringer sind als bei der Tagespflege?
  - Auf welche rechtliche Grundlage bzw. welchen Beschluss des Kreises Viersen stützt sich die Aussage und Verwaltungspraxis des Jugendamtes, dass Kinder von (teilweise) nicht berufstätigen Eltern grundsätzlich nur 16 Stunden Kindertagespflege buchen können, während die gleichen Eltern für ihre Kinder prob-

lemlos in einer Kindertageseinrichtung ein Stundenkontingent von 45 Stunden buchen können?

2. Die Kreisverwaltung wird beauftragt
  - a. ihre Verwaltungspraxis mit Blick auf die Bewilligung von Kindertagespflege dahingehend zu ändern, dass Eltern unabhängig von ihrer Berufstätigkeit (berufstätig/nicht berufstätig) frei über das Zeitkontingent entscheiden können;
  - b. falls notwendig, eine dahingehend überarbeitete Satzung über die Förderung der Kindertagespflege zur Beratung vorzulegen;
  - c. offensiver für die Betreuungsform Kindertagespflege zu werben und dabei unter anderem ihre eigenen Werbemittel (konkret: Prospekt des Kreises Viersen (Neuaufgabe) Nr. 132/2012) aktualisiert. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nicht abhängig ist von der Erwerbstätigkeit der Eltern.

#### Begründung:

Nach Auskunft des Jugendamtes des Kreises Viersen können Eltern, die (teilweise) nicht berufstätig sind, Kindertagespflege nur in einem wöchentlichen Stundenkontingent von bis zu 16 Stunden buchen. Diese Verwaltungsaussage bzw. Verwaltungspraxis ist befremdlich, insbesondere im Zusammenhang mit der Tatsache, dass das Stundenkontingent in den Kitas standardmäßig zwischen 25 und 45 Stunden pro Woche beträgt und das SGB VIII seit dem 1. August 2013 einen allgemeinen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege vorsieht.

Kinder im Kreis Viersen, die zum Beispiel ab dem ersten Lebensjahr 40 Stunden pro Woche von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, können nach Auskunft des Kreisjugendamtes nur noch bis zu 16 Stunden von der Tagespflegeperson betreut werden, sobald ein Elternteil nicht mehr berufstätig ist – das ist regelmäßig der Fall, sobald die Familie um ein weiteres Geschwisterkind wächst und ein Elternteil Elternzeit nimmt. Eine solche Herabstufung des Stundenvolumens findet nur bei der Tagespflege statt, nicht aber bei der U3-Betreuung im Kindergarten.

Es gibt sicherlich viele Eltern, die auf Grund der Aussage des Jugendamtes, dass nur berufstätige Eltern einen Anspruch auf Ganztagesbetreuung in Kindertagespflege haben bzw. nicht berufstätige Eltern nur Anspruch auf 16 Wochenstunden haben, ihre Kinder gar nicht erst bei der Tagespflege sondern direkt in einem Kindergarten anmelden.

Eine Stundenbeschränkung bei bzw. Diskriminierung der Tagespflege ist gesetzlich nicht vorgesehen. Andere Kommunen, so etwa die Stadt Köln, machen keinen Unterschied, ob Eltern berufstätig sind oder nicht, unter anderem weil sie eine solche Verwaltungspraxis als nicht rechtsbeständig halten.

Es muss bezweifelt werden, dass eine solche Herunterstufung von Ganztage (z.B. 40 Stunden) auf 16 Stunden in jedem Fall die pädagogisch sinnvollste Wahl ist. Kleine Kinder, die eine gewisse Zeit die Nestwärme und Förderung in einer kleinen Gruppe von bis zu fünf Kindern erlebt und genossen haben, können eine Reduzierung des Stundenvolumens z.B. auf zwei Tage Tagespflege pro Woche durchaus als „Be-

schränkung“ wahrnehmen, zumal sich die Aufmerksamkeit des sich in Elternzeit befindlichen Elternteils zu Hause eher auf den Säugling konzentrieren dürfte.

Es ist nicht zu rechtfertigen, dass kleinen Kindern, die sich an die Tagesmutter und das gemeinsame Spielen mit anderen Kindern gewöhnt haben, das Stundenvolumen gekürzt wird, weil die Familie größer geworden ist.

Eltern sollten, unabhängig von ihrer beruflichen Situation, frei wählen können zwischen den Angeboten Kita und Kindertagespflege - die Kindertagespflege sollte dabei nicht strukturell diskriminiert werden.

Die Aussage im Prospekt des Kreises Viersen (Neuaufgabe) Nr. 132/2012, dass nur Eltern eine Förderung der Tagespflege in Anspruch nehmen können, die „einer Erwerbstätigkeit nachgehen“, ist rechtlich nicht haltbar und sollte unbedingt korrigiert werden. Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII haben alle Eltern Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Ganz grundsätzlich muss kritisiert werden, dass dieser Flyer zu verwaltungstechnisch gestaltet und formuliert ist. Der Rechtsanspruch wird nicht erwähnt, die Inanspruchnahme von Tagespflege wird umständlich unter der Rubrik „Wann erhalte ich eine Förderung?“ angesprochen. Wünschenswert wäre eine Öffentlichkeitsarbeit unter dem Motto „Sie suchen eine Förderung und Betreuung für Ihr Kind? Bei uns sind Sie richtig. So können Sie ihr Kind anmelden“.

Angesichts der stetig steigenden Anzahl an U3-Plätzen in den Kitas und den erheblich geringeren Elternbeiträgen in den Kindertagesstätten liegt die Befürchtung nahe, dass die Nachfrage bei der Kindertagespflege eher rückläufig sein kann. Dieser Fragestellung soll anhand einer Prognose durch die Verwaltung genauer nachgegangen werden. Immerhin leisten die Kindertagespflegepersonen einen wertvollen Dienst für unsere Kinder und haben viel Geld für Schulungen und Investitionen aufgebracht.

Die Kommunen waren bisher auf das Angebot der Kindertagespflegepersonen angewiesen, um den neuen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung erfüllen zu können. Jetzt geht es darum, den Kindertagespflegepersonen, die sich faktisch im Wettbewerb zu den Kindergärten befinden, den Rücken zu stärken und die Chancengleichheit für Kindertagespflegemütter und -väter herzustellen. Dazu ist es notwendig, einen Sachstandsbericht zu erhalten, auf dessen Grundlage über die Zukunft der Tagespflege im Kreis Viersen gesprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Irene Wistuba